



WERKZEUGVERTRAG

zwischen der Firma: Apparatebau Kirchheim - Teck GmbH
Alleenstr. 36 73230 Kirchheim - Teck

und der Firma :

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand sind die Besitz- und Eigentumsverhältnisse an allen Werkzeugen, Formen, Vorrichtungen, Lehren etc. für die vom Auftraggeber Werkzeugkosten gezahlt wurden, sowie der Bestand und der Verbleib der Werkzeuge nebst insoweit erforderlichen Sicherungsmaßnahmen. Dies beinhaltet grundsätzlich auch die zur Peripherie der Werkzeuge gehörenden Hilfsmittel und Konstruktionsunterlagen, und zwar auch dann, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen sind. Siehe auch die im Beiblatt aufgeführte Werkzeuge.
2. Mit der vollständigen Bezahlung der Werkzeuge erwirbt AK das Eigentum. Die Übergabe der Werkzeuge wird dadurch ersetzt, dass der Auftragnehmer die Werkzeuge kostenlos nach Maßgabe dieses Vertrages für die Kooperationspartner verwahrt.
3. Die Werkzeuge sind bereits im Bestand des Auftragnehmers.

§ 2 Gebrauchsüberlassung

1. AK überlässt dem Auftragnehmer die Vertragsgegenstände nebst Zubehör leihweise zur Fertigung von Produkten für den Auftraggeber.
2. Im Rahmen der Auftragsbearbeitung für AK ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vertragsgegenstände Dritten (z.B. Unterlieferanten) zu überlassen. AK ist hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Sorgfaltspflicht für die Vertragsgegenstände obliegt jedoch weiterhin dem Auftragnehmer.
3. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, außer mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von AK, aus den Vertragsgegenständen Produkte für Dritte zu fertigen.
4. Der Auftragnehmer wird die Werkzeuge auch nach Beendigung der Serienfertigung der daraus hergestellten Teile unentgeltlich mindestens 15 Jahre lang zur Sicherung des Ersatzteilbedarfes von AK aufbewahren und in einem jederzeit einsatzfähigen Zustand erhalten. Der Auftragnehmer wird AK über das Ende der Aufbewahrungsfrist rechtzeitig vor Ablauf schriftlich informieren. In jedem Fall bedarf die Verschrottung oder jede sonstige Verfügung über die Werkzeuge auch nach Ende der Serienfertigung der vorherigen schriftlichen Zustimmung von AK.



§ 3 Kennzeichnung der Vertragsgegenstände

Die Vertragsgegenstände werden mit Werkzeugschilder als Eigentum von AK gekennzeichnet. Diese werden von AK zur Verfügung gestellt.

§ 4 Instandhaltung/Schäden/Ersatz

1. Der Auftragnehmer wird die Vertragsgegenstände ordnungsgemäß warten und während des Gebrauchs bis zur Erreichung der vereinbarten Ausbringungsmenge verschleißbedingt anfallende Instandsetzungsarbeiten auf seine Kosten vornehmen.

Änderungen an den Werkzeugen bedürfen der Zustimmung von AK. Von AK veranlasste bzw. zu vertretende Änderungskosten werden von AK übernommen.

2. Der Auftragnehmer wird AK auf Anfrage über den Zustand der Vertragsgegenstände und unaufgefordert rechtzeitig vor Erreichen der Ausbringungstückzahlen informieren. Eine Informationspflicht seitens des Auftragnehmers besteht auch, wenn Umstände eintreten, die eine ungestörte Versorgung von AK gefährden.

§ 5 Versicherungen

1. Mit Unterzeichnung des Vertrages verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Werkzeuge, sowie auch die zur Peripherie der Werkzeuge gehörenden Hilfsmittel und Konstruktionsunterlagen, auch wenn diese nicht gesondert ausgewiesen sind, soweit versicherungstechnisch möglich gegen Beschädigungen, Verlust oder sonstigen Untergang zu versichern.

2. Die Höhe der abzuschließenden Versicherungen hat den Wert der überlassenen Vertragsgegenstände angemessen zu berücksichtigen bzw. zu decken.

3. Der Auftragnehmer hat AK nach Vertragsabschluß unverzüglich und unaufgefordert das Bestehen der gem. Ziffern 1 und 2 abgeschlossenen Versicherungen nachzuweisen.

§ 6 Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Laufzeit beginnt mit Unterzeichnung.

§ 7 Vertragsbeendigung

1. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

2. AK ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen wenn:

- a) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers gestellt wird
- b) der Auftragnehmer nicht in der Lage ist, die geforderte Qualität zu liefern,
- c) der Auftragnehmer vereinbarte Termine nicht hält und dadurch die Produktion der Kooperationspartner gefährdet
- d) der Auftragnehmer gegenüber dem Angebotspreis eine Preiserhöhung vornimmt, die über den nachweisbaren Kostensteigerungen liegt und keine Preisverständigung zu Stande kommt

Seite 2/3



e) der Auftragnehmer nach vorausgegangenen Preisverhandlungen im Vergleich zu maßgebenden Wettbewerbern keine wettbewerbsfähigen Preise anbieten kann.

§ 8 Herausgabe

Der Auftragnehmer ist zur Herausgabe der im Eigentum von AK stehenden Vertragsgegenstände nur verpflichtet, wenn AK den Vertrag wirksam kündigt und die Herausgabe verlangt. Die Werkzeuge werden dann kostenlos zur Abholung durch den Auftragnehmer bereitgestellt.

§ 9 Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers (AK).
2. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

§ 10 Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dieses die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Apparatebau Kirchheim-Teck GmbH

Kirchheim - Teck, den

.....
Unterschrift

.....
Firmenstempel

Lieferant:

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift

.....
Firmenstempel

.....
Name in Druckbuchstaben